



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 11.08.2025**Versandhandel mit Arzneimitteln****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die wirtschaftliche Lage vieler Apotheken hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Ein besonders brisanter Bereich ist dabei der ungleiche Wettbewerb hessischer öffentlicher Apotheken mit ausländischen Arzneimittelversendern zu sehen. Diese Versender werden bei einer Vielzahl von Vorgaben, die für öffentliche Apotheken in Deutschland gelten und eng überwacht werden, unterschiedlich behandelt wie zum Beispiel bei den Einkaufskonditionen, der Einhaltung der Kühlkette oder auch der Gewährung von Rabatten und Boni an Versicherte. Vor diesem Hintergrund ist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17.07.2025 zu sehen. Der BGH entschied, dass eine Rabattaktion des EU-Versandhändlers DocMorris aus den Jahren 2012/2013 nicht gegen deutsches Recht verstieß. Grundlage war die damalige Arzneimittelpreisbindung nach § 78 AMG, die auch für ausländische Versandapotheken galt. Diese Regelung wurde jedoch 2020 aufgehoben. Das Urteil bezieht sich ausdrücklich auf die damalige Rechtslage – nicht auf die heute geltenden Vorschriften, nach denen Vor-Ort-Apotheken weiterhin keine Rabatte auf verschreibungspflichtige Medikamente gewähren dürfen.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist ein zentrales Instrument zur Sicherstellung einer flächendeckenden und verlässlichen Arzneimittelversorgung. Sie garantiert, dass Patientinnen und Patienten in jeder Vor-Ort-Apotheke ihre Arzneimittel zum gleichen Preis erhalten. Der Wettbewerb zwischen öffentlichen Apotheken wird dadurch reguliert und das Prinzip der solidarischen Gesundheitsversorgung gestärkt.

Die Vorgehensweise ausländischer Versandapotheken, einzelnen Patientinnen und Patienten Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zu gewähren, untergräbt dieses grundlegende Prinzip. Dies führt zu einer Benachteiligung der Vor-Ort-Apotheken gegenüber Versandapotheken und kann langfristig die Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln gefährden, weshalb derartige Praktiken auch aus Sicht der Landesregierung äußerst kritisch betrachtet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie beurteilt die Landesregierung das Urteil des BGH vom 17.07.25 im Hinblick auf die Situation der hessischen öffentlichen Apotheken?

Das Urteil des BGH vom 17.07.2025 bezieht sich auf die Rechtslage aus dem Jahr 2012. Nach aktueller Rechtslage im SGB V dürfen ausländische Versandapotheken – ebenso wie inländische Vor-Ort-Apotheken – keine Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel gewähren.

Frage 2 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden die hessischen öffentlichen Apotheken vor den unlauteren Wettbewerbspraktiken der ausländischen Arzneimittelversender zu schützen und geltendes Recht in Hessen durchzusetzen?

Für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes ist in Hessen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.

Von Seiten des HLfGP besteht keine Möglichkeit, rechtlich gegenüber Betrieben oder Personen mit Sitz außerhalb Hessens vorzugehen. Das HLfGP hat somit keine Befugnisse zur Durchführung von Maßnahmen gegenüber ausländischen Arzneimittelversendern.

Frage 3 Wie wird in Hessen sichergestellt, dass alle beim Arzneimittelversand relevanten Vorschriften zum Beispiel nach § 11a Satz 1 Apothekengesetz und § 17 Absatz 2a Apothekenbetriebsordnung eingehalten werden, wenn Arzneimittel an Patientinnen und Patienten in Hessen versendet werden?

Das HLfGP kontrolliert sowohl bei der Erteilung von Versandhandelserlaubnissen an antragstellende hessische Apotheken als auch im Rahmen der Betriebsinspektionen die Einhaltung der für den Arzneimittelversand relevanten Vorschriften. Das HLfGP veranlasst ferner die Eintragung im Versandhandels-Register des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte von Apotheken und sonstigen Händlern in Hessen, die offiziell Humanarzneimittel über das Internet vertreiben dürfen. Versandhandelsaktivitäten anderer Apotheken außerhalb Hessens können mangels Zuständigkeit nicht überwacht werden.

Frage 4 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden, um die durch das SGB V und das HWG & UWG verbotene Gewährung von Rabatten und Boni durch ausländische Arzneimittelversender in Hessen durchzusetzen?

Hierzu wird zunächst auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Arzneimittel sind besonders schützenswerte Güter, die eine sorgfältige und differenzierte Betrachtung erfordern und nicht wie gewöhnliche Konsumprodukte behandelt werden dürfen. Die Landesregierung wird sich daher beim Bund auch zukünftig dafür einsetzen, dass Apotheken vor Ort gestärkt werden und die Vor-Ort-Apotheke damit als zentrale Anlaufstelle der Arzneimittelversorgung weiterhin ihre maßgebliche Rolle behält.

Wiesbaden, 10. September 2025

Diana Stolz